



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Rheinland-Pfalz

Gewerkschaft der Polizei-Nikolaus-Kopernikus-Str.15 · 55129 Mainz

Per E-Mail: [geschaefsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaefsstelle@landtag.rlp.de)

Herrn Vorsitzender des Innenausschusses  
Michael Hüttner  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/6973**  
**VORLAGE**

**Landesvorstand**

Nikolaus-Kopernikus-Str. 15  
55129 Mainz

Tel.: 0 61 31/9 60 09-0  
Fax: 0 6131/9 60 09-99

[gdp-rheinland-pfalz@gdp.de](mailto:gdp-rheinland-pfalz@gdp.de)  
[www.gdp-rp.de](http://www.gdp-rp.de)

16.08.2020  
sk

**Ergänzende Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 16.06.2020 zum POG (LT-Drucksache 17/12072)**

Sehr geehrter Herr Hüttner,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 11.08.2020 zur anstehenden Anhörung im Innenausschuss möchte ich mit dieser ergänzenden Stellungnahme zu zwei weiteren Punkten Stellung beziehen, welche sich erst im Nachgang bei einem Vergleich des Referentenentwurfs (Stand: Juni 2019) mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurf ergeben haben.

**Punkt 1: Kennzeichnungspflicht § 53 POG-E (hypothetische Datenneuerhebung)**

Der neue §§ 51 POG-E ff. fasst die vom BVerfG in seinem Urteil vom 20. April 2016 aufgestellten Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung für eingriffsintensive Maßnahmen in einer Norm zusammen. So regelt § 53 POG-E die Kennzeichnung von in polizeilichen Informationssystemen gespeicherten personenbezogenen Daten. Dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung folgend sollen grundsätzlich nur solche Daten gekennzeichnet werden, die durch eingriffsintensive Datenerhebungsmaßnahmen erlangt worden sind. Das BKA-Gesetz wendet in § 14 diese Kennzeichnungspflicht auf alle in Informationssystemen gespeicherten Daten an. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch die Polizei Rheinland-Pfalz für alle personenbezogenen Daten die Kennzeichnungspflicht beachten muss, sofern sie die Daten in den Informationsverbund zwischen Bund und Ländern eingeben will. Bereits im Anhörungsverfahren im Innenausschuss zur Beratung des BKA-Gesetzes wurde deutlich herausgestellt, dass hier weit über die durch das BVerfG gesteckten Ziel hinausgegangen wird. Insofern lässt sich an dieser Stelle feststellen, dass die vorgelegte Kennzeichnungspflicht des § 53 POG-E dem Datenschutz in besondere Weise Rechnung trägt.

Eine weitere Verarbeitung personenbezogener Daten kann nach Absatz 3 erst dann erfolgen, wenn eine Kennzeichnung gem. Absatz 1 erfolgt ist. Dies bedeutet, dass eine Weiterverarbeitung der Daten dann nicht möglich ist, wenn die Vorgaben der

hypothetischen Datenneuerhebung nicht erfüllt sind. § 53 Abs. 4 POG-E enthält eine Übergangsregelung, welche sich zu dem ersten Entwurf des Gesetzes deutlich verändert hat.

So stand in der ersten Fassung:

*„Abweichend von Absatz 3 ist eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten auch zulässig nach den Bestimmungen der für die Daten am ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) jeweils geltenden Errichtungsanordnung nach § 41 in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung. **Das Gleiche gilt, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist.**“*

Die Übergangsregelung wird für die Weiterverarbeitung und Übermittlung von Altdatenbeständen geschaffen. Gemäß § 53 Abs. 2 POG-E ist eine Weiterverarbeitung kennzeichnungspflichtiger personenbezogener Daten demnach auch zulässig auf der Grundlage der vor Inkrafttreten de POG-E geltenden Errichtungsanordnungen.

In der jetzt vorgelegten Fassung wurde der letzte Satz gestrichen: *„Das Gleiche gilt, solange eine Kennzeichnung technisch nicht möglich ist.“*

Es muss vermutet werden, dass der aktuelle Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass ein technisches Verfahren für die Kennzeichnung der Daten zur Verfügung steht. Hierzu ist festzustellen, dass kein aktuell in Rheinland-Pfalz in Betrieb befindliches polizeiliches Datenverarbeitungsverfahren über die notwendigen Workflows zur Kennzeichnung von Daten verfügt. Hier eilt das Recht den technischen Fortschritten voraus, was zu Erschwernissen in der polizeilichen Praxis führen wird.

Mit der Verfügbarkeit eines neuen Vorgangsbearbeitungssystems mit den notwendigen Kennzeichnungsfunktionalitäten ist für die Polizei Rheinland-Pfalz nach unserem Kenntnisstand frühestens in 5 bis 7 Jahren zu rechnen. Jedenfalls zeichnet sich ab, dass im Programm Polizei 2020 kurz- und mittelfristig hier keine Lösung zu erwarten ist.

Dies wird durch den Gesetzgeber selbst unter „D. Kosten“ (S. 5) zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es: „Der Aufbau der neuen IT-Architektur ist technisch aufwändig und kann nur sukzessive erfolgen. Hinsichtlich der mit dem Umbau der IT-Architektur für das Land Rheinland-Pfalz verbundenen Kosten ist zwischen kurz-, mittel- und langfristig entstehenden Kosten zu differenzieren.“ Weiter heißt es: „Erst wenn die Zielarchitektur aufgebaut ist, entfaltet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtsgesetz seine volle Wirkung.“ Insofern könnte der ursprünglich eingefügte Satz mit gutem Gewissen in der Form einer Übergangslösung beibehalten werden.

Auch die Option, von der Fortschreibung oder Aktualisierung der Errichtungsanordnungen über einen vergleichbar langen Zeitraum absehen zu wollen, erscheint nicht tragfähig. So wird die Datenstruktur der Verbunddateien des Bundes und auch der Länder ständig evaluiert und weiterentwickelt, um den neuen Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung und in anderen polizeilichen Aufgabenfelder Rechnung zu tragen. Ein Verzicht auf derartige Modernisierungen - nur der Kontinuität der Errichtungsanordnungen wegen - würde der Polizei ihre Schlagkraft nehmen.

**Fazit:**

Solange die technischen Möglichkeiten der Kennzeichnung der Daten aufgrund des Programms Polizei 2020 nicht gegeben sind, müssten Errichtungsanordnungen statisch bleiben, um Altdatenbestände weiterverwenden zu können. Dies führt uns in der Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr meilenweit zurück. Aus diesem Grund empfehlen wir die Textpassage – als Übergangsregelung gekennzeichnet – wieder ins POG aufzunehmen.

**Punkt 2: Protokollierung, Datenschutzkontrolle § 47 POG-E**

§ 47 POG-E regelt den Umfang der Protokollierung einzelner Maßnahmen in der Verarbeitung personenbezogener Daten. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 Anforderungen an eine vollständige Protokollierungspflicht bei verdeckten eingriffsintensiven Maßnahmen formuliert.

Der aktuelle Gesetzesentwurf enthält in Absatz 3 eine Formulierung, die nachträglich aufgenommen wurde:

*„Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.“*

Diese Regelung wird im Praxisbetrieb zu hohen administrativen Aufwänden führen. Im Einzelfall muss durch gesonderte Sichtung des erhobenen Datenmaterials ermittelt werden, wie viele Personen von der Datenerhebung betroffen waren, ohne dass es zu einer Protokollierung kam.

Konnten derartige Aspekte in der Vergangenheit bei und nach Prüfung einer gefahrenabwehrrechtlichen Relevanz des erhobenen Datenmaterials unberücksichtigt bleiben, bedarf es nunmehr einer Auswertung im Hinblick auf die Anzahl betroffener Personen und deren Dokumentation in der Protokollierung.

Es ist zu befürchten, dass bei Umsetzung dieser Regelung im erheblichen Umfang personelle und sachliche Ressourcen gebunden werden. Gerade bei der Erhebung von nicht strukturierten oder nicht nach einem bestimmten Modell abgelegten Daten werden sich erhebliche Aufwände einstellen, die außerhalb der Ermittlungsführungen im engeren Sinne liegen.

Die Aufwände werden nach jetziger Einschätzung vor allem bei der technisch unterstützten Auswertung personenbezogener Daten entstehen, die durch Observationsmaßnahmen erhoben werden. Bei der Kalkulation und der Betrachtung der Kosten unter „D. Kosten“ (S. 4 ff.) wird auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen.

An einem Beispiel lässt sich das gut beleuchten. Im Rahmen einer Observation eines Gefährders in einer Gaststätte müssten alle dort erhobenen personenbezogenen Daten zu nichtbeteiligten „Dritten“ entsprechend protokolliert werden. Aus unserer Sicht ist dies ein nicht leistbares Unterfangen, das im Zweifel vor der Durchführung von solchen gefahrenabwehrenden Maßnahmen abschreckt.

**Fazit:**

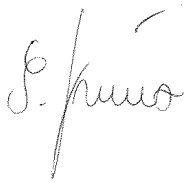
Wir empfehlen den letzten Satz: „Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.“ wieder zu entfernen.

Sehr geehrter Herr Hüttner,

aus unserer Sicht sind diese beiden Aspekte für Ihre Beratungen von besonderer Bedeutung. Insofern darf ich Sie darum bitten, den Mitgliedern des Innenausschusses diese ergänzende Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Auch hierzu stehe ich Ihnen gerne bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Kunz', written in a cursive style.

Sabrina Kunz  
Landesvorsitzende